

Es handelt sich hier um eine Lesefassung der Geschäftsordnung des Jugendrates vom 08.10.1998.

## **Geschäftsordnung des Jugendrates der Gemeinde Schlangenbad**

### **I. DER JUGENDRAT UND SEINE FUNKTIONEN**

#### **§ 1 Aufgaben und Rechte des Jugendrates**

1. Der Jugendrat vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde. Er berät die Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren.
2. Gemeindevertretung, Gemeindevorstand sowie die Ausschüsse sollen den Jugendrat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, anhören. Dies geschieht in der Weise, dass der Jugendrat entweder eine schriftliche Stellungnahme zu der Angelegenheit abgibt, oder dass Mitglieder des Jugendrates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gremien äußern.
3. Der Jugendrat hat darüber hinausgehend ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich über die/den Jugendbeauftragte/n bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser gibt die Vorschläge an die Gemeindevertretung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Jugendrat schriftlich mit.
4. Bezüglich der im gemeindlichen Haushaltsplan für das Jugendforum bzw. Jugendrat bereitzustellenden Mittel wird seitens der Kinder und Jugendlichen ein „Verwendungsentwurf“ zu den Haushaltsplanberatungen eingereicht. Zum Ablauf des Haushaltsjahres ist gegenüber dem Gemeindevorstand ein Verwendungsnachweis zu führen.

#### **§ 2 Zusammensetzung und Bildung**

1. Der Jugendrat setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen (je 1 Mitglied aus jedem Ortsteil; jedes Mitglied hat eine/n gewählte/n Vertreter/in).
2. Die Mitglieder werden von einer Vollversammlung aller Jugendlichen der Gemeinde im Alter zwischen 10 und 18 Jahren (Jugendforum) gewählt. Das Jugendforum ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der wahlberechtigten Kinder und Jugendlichen anwesend sind.
3. Die zu wählenden Mitglieder dürfen das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

4. Die Mitglieder des Jugendrates werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Namen der gewählten Jugendlichen sind der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung schriftlich mitzuteilen.

### **§ 3 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen des Jugendrates**

1. Die Mitglieder des Jugendrates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
2. Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden des Jugendrates an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt ein Mitglied des Jugendrates mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der nächsten Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.
3. Ein Mitglied des Jugendrates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

## **II. ERSTE (KONSTITUIERENDE) SITZUNG DES JUGENDRATES; VORSITZ UND STELLVERTRETUNG IM JUGENDRAT**

### **§ 4 Erste (konstituierende) Sitzung des Jugendrates**

Die konstituierende Sitzung des Jugendrates findet spätestens vier Wochen nach der Wahl der Mitglieder statt. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung lädt zu der konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden.

### **§ 5 Vorsitz und Stellvertretung**

1. Die Mitglieder des Jugendrates wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden sowie mindestens zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterstützen die oder den Vorsitzenden bei ihrer oder seiner Arbeit und vertreten sie oder ihn.
2. Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Jugendrates. Sie oder er hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht aus.

### **§ 6 Einberufen der Sitzungen**

1. Die oder der Vorsitzende des Jugendrates beruft die Mitglieder des Jugendrates zu den Sitzungen so oft wie notwendig ein, jedoch mindestens einmal im

Kalendervierteljahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Jugendrates unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.

2. Die oder der Vorsitzende des Jugendrates setzt die Tagesordnung sowie den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung fest. Einberufen wird durch die Gemeindeverwaltung mit schriftlicher Einladung an alle Mitglieder des Jugendrates und an den Gemeindevorstand, an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung sowie an die Fraktionsvorsitzenden.
3. Die Einladung muss allen rechtzeitig zugehen. Sie geht dann rechtzeitig zu, wenn zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Sitzungstag mindestens 7 Kalendertage liegen.

### **III. ABLAUF DER SITZUNGEN**

#### **§ 7 Öffentlichkeit**

Die Sitzungen des Jugendrates finden grundsätzlich öffentlich statt.

#### **§ 8 Beschlussfähigkeit**

1. Der Jugendrat kann nur dann gültige Beschlüsse fassen (Beschlussfähigkeit), wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder des Jugendrates anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
2. Konnte eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden, so kann der Jugendrat in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültig beschließen. In der Einladung zur nächsten Sitzung muss hierauf hingewiesen werden.

#### **§ 9 Teilnahmerecht des Gemeindevorstandes sowie der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung an den Sitzungen**

Der Gemeindevorstand kann seine Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen des Jugendrates entsenden. Des weiteren können die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung an den Sitzungen teilnehmen. Die Teilnahmeberechtigten haben ein Rederecht.

#### **§ 10 Anträge für den Jugendrat**

1. Die Mitglieder des Jugendrates können Anträge in den Jugendrat einbringen.

2. Die Anträge sollen möglichst schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Jugendrates gestellt werden. Diese oder dieser sammelt die Anträge und stellt hieraus die Tagesordnung für eine Sitzung zusammen.
3. Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch noch in der Sitzung des Jugendrates gestellt werden. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder hiermit einverstanden ist.
4. Anträge können von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.

### **§ 11 Ändern der Tagesordnung**

Der Jugendrat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,

- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

### **§ 12 Hausrecht während der Sitzungen**

Die oder der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass die Sitzungen ordnungsgemäß ablaufen. Sie oder er erteilt jeweils das Wort an die Mitglieder. Sie oder er haben weiterhin das Recht

- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der Verlauf gestört wird,
- die Personen, die sich ungebührlich benehmen, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
- bei störender Unruhe unter den Zuhörern die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

### **§ 13 Niederschrift (Protokoll)**

1. Über die Sitzung des Jugendrates ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Zu Beginn der Sitzung wird ein Mitglied als Schriftführerin bzw. Schriftführer bestimmt. Im Zweifel entscheidet die oder der Vorsitzende. Die Niederschrift muss die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse enthalten.
2. Die Niederschrift muss von der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie der oder dem Vorsitzenden unterschrieben werden. Die Gemeindeverwaltung fotokopiert die Niederschrift und stellt jeweils den Mitgliedern, dem Gemeindevorstand, der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und den Fraktionsvorsitzenden ein Exemplar zur Verfügung.

3. Sind Mitglieder des Jugendrates mit dem Inhalt der Niederschrift nicht einverstanden, können sie dies in der nächsten Sitzung des Jugendrates vortragen und zur Abstimmung stellen.

#### **IV. SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

##### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Jedes Mitglied des Jugendrates erhält eine Fotokopie der Geschäftsordnung.